



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Sprachanforderungen im Ausländerrecht

Sprache ist die wichtigste Kommunikationsform des Menschen, für das neue Ausländerrecht (in Kraft seit 2005) ist das Erlernen der deutschen Sprache durch Nicht-EU-Ausländer daher eine wesentliche Voraussetzung für Integration und die Verfestigung eines aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland. Sprachkenntnisse werden dabei in qualitativen Abstufungen gefordert, welche von „einfachen“ Kenntnissen bis zur „Beherrschung“ der deutschen Sprache reichen. Ausnahmen gibt es für Härtefälle (Krankheit, Behinderung), Hochqualifizierte, sowie teilweise für Angehörige anerkannter Asylbewerber, Flüchtlinge und Bürger privilegierter Länder wie Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland oder den USA. Die geforderten Sprachkenntnisse sind gesetzlich nicht immer definiert, sie werden allgemein nach dem **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)** beurteilt, auf den sich die Mitglieder des Europarats geeinigt haben. Ihr Ziel war, die Sprachkenntnisse in Europa vergleichen zu können. Die Stufen der Sprachbeherrschung staffeln sich mit zunehmendem Schwierigkeitsgrad wie folgt: A1, A2, B1, B2, C1, C2. Die **Stufe A1 beschreibt das einfachste, C2 ein nahezu muttersprachliches Niveau.**

Sprachanforderungen für den Familiennachzug zu deutschen Staatsbürgern

Wer aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) zu seinem deutschen Ehegatten ziehen möchte, muss für eine Aufenthaltserlaubnis **„einfache“ Deutschkenntnisse** nachweisen, § 28 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsgesetz. Das Sprachniveau entspricht der **Stufe A1 GER**. Die Anforderungen gelten nicht für minderjährige Kinder von Deutschen sowie den Familiennachzug von EU-Ausländern.

Sprachanforderungen für EU-Ausländer und ihre Familien

Das Aufenthaltsrecht von EU-Ausländern (Unionsbürgern) und der Nachzug ihrer Familien folgt aus dem „Freizügigkeitsgesetz / EU“. **Unionsbürger müssen dabei keinen Sprachanforderungen genügen**, auch mögliche Familienangehörige aus Nicht-EU-Staaten benötigen beim Familiennachzug zu Unionsbürgern nach Deutschland keine Sprachkenntnisse. Damit müssen Drittstaatenangehörige weniger Voraussetzungen für einen Nachzug zu einem in Deutschland lebenden Unionsbürger erfüllen, als bei einem Nachzug zu einem deutschen Staatsbürger.

Sprachanforderungen für befristete und unbefristete Aufenthaltstitel

Für längere Aufenthalte in Deutschland existieren nur noch zwei Aufenthaltstitel. Während für die Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis, bspw. zur Erwerbstätigkeit, zunächst keine Sprachkenntnisse (anders: Familiennachzug) gefordert werden, sind diese für die Erteilung einer (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis grundsätzlich Voraussetzung. Die Niederlassungserlaubnis ist dabei der bedeutsamste Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Bis Ende 2007 wurden 1,07 Mio. Erwerbs-Aufenthaltstitel nach dem neuen Aufenthaltsrecht vergeben, rund 85% der Fälle bekamen eine Niederlassungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Drittstaatsangehörige über eine **„ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verfügt“**, § 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG. Das benötigte Sprachniveau entspricht der **Stufe B1 GER**. Dasselbe Sprachniveau wird von Drittstaatlern auch beim **„Daueraufenthalt-EG“** (§ 9a AufenthG) verlangt.

Abweichend davon sind die Sprachanforderungen für eine Niederlassungserlaubnis **bei Drittstaatlern, die mit einem Deutschen in familiärer Gemeinschaft zusammenleben**, geringer. In diesen Fällen **genügen einfache Sprachkenntnisse**, § 28 Abs. 2 AufenthG. Das benötigte Niveau entspricht in diesen Fällen der **Stufe A1 GER**. Eine Niederlassungserlaubnis erhalten Drittstaatler damit unter denselben sprachlichen Voraussetzungen wie beim Familiennachzug zu Deutschen.

Sprachanforderungen für den Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen

Von den 2,3 Mio. nach neuem Aufenthaltsrecht vergebenen Aufenthaltstiteln (Stand Ende 2007) waren 800.000 solche zum Zwecke des Familiennachzugs aus Drittstaaten. Voraussetzung für den **Ehegattennachzug** sind **einfache Sprachkenntnisse der Stufe A1 GER**, § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG. An **minderjährige Kinder unter 16 Jahren** werden **keine Sprachanforderungen** gestellt (§ 32 Abs. 3 AufenthG), dagegen benötigen **Jugendliche ab 16 Jahren** beim Kindernachzug **grundsätzlich erhebliche deutsche Sprachkenntnisse**, sie müssen die **deutsche Sprache beherrschen**, § 32 Abs. 2 AufenthG. Das benötigte Sprachniveau entspricht der **Stufe C1 GER**.

Die Aufenthaltserlaubnis des Kindes ist zunächst abhängig vom Aufenthaltsrecht des in Deutschland lebenden Elternteils, § 34 Abs. 1 AufenthG. **Für ein eigenständiges unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis)** müssen **Kinder, die als 16jährige fünf Jahre oder länger** im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** waren **und** über diesen Zeitraum in Deutschland eine **Schule besucht** haben, **keinen Sprachnachweis** führen, §§ 35 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kinder durch den Schulbesuch die Sprache beherrschen. Solche Kinder dagegen, die erst **nach ihrem 11. Lebensjahr nach Deutschland eingereist** sind, müssen für eine Niederlassungserlaubnis volljährig sein und **ausreichende Sprachkenntnisse** nachweisen, § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Das Sprachniveau entspricht der **Stufe B1 GER**.

Übergangs- und Altfallregelungen

Ein Nicht-EU-Ausländer, der vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Befugnis war, muss sich für eine Niederlassungserlaubnis u.a. auf einfache Art in deutscher Sprache **mündlich verständigen** können, § 104 Abs. 2 AufenthG. Diese Voraussetzung liegt noch **unter dem Niveau der Stufe A1 GER**, da dort auch schriftliche Grundfähigkeiten gefordert werden. Einem **bislang geduldeten Ausländer** soll nach der so genannten „**Altfallregelung**“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er unter anderem über **hinreichende mündliche Deutschkenntnisse** im Sinne der **Stufe A2 GER** verfügt, § 104 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Einem **minderjährigen ledigen Kind, das am 01.07.2007 mindestens 14 Jahre alt war und dessen Eltern keine Altfallerlaubnis erhalten**, kann eine **Aufenthaltserlaubnis erteilt werden**, wenn es u.a. die deutsche Sprache auf dem **Niveau der Stufe C1 GER** beherrscht, § 104 b Nr. 3 AufenthG.

Sprachförderungen (Integrationskurse)

Zur Erlernung der deutschen Sprache können Drittstaatler einen Anspruch auf den Besuch eines Integrationskurses haben, der mit 600 Unterrichtseinheiten das wesentliche Augenmerk auf den Sprachunterricht legt, § 43 AufenthG. Die Kurse enden mit einem Abschlusstest. Ein 300stündiger Basissprachkurs soll zunächst zum Niveau A2 GER führen, ein weiterer 300stündiger Aufbaukurs schließlich zum Niveau B1 GER. Nach § 44a AufenthG besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Teilnahme, unter anderem wenn eine einfache mündliche Verständigung in deutscher Sprache nicht möglich ist oder Sozialleistungen bezogen werden.

Quellen:

- Kay Hailbronner, Ausländerrecht Kommentar, Loseblatt, Heidelberg, Stand Mai 2007.
- Bundesministerium des Innern, Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz, Stand 02.10.2007.
- Carmen Thiele, Integrationserfordernis für Drittstaatsangehörige nach dem Zuwanderungsgesetz, DÖV 2007, S. 58.
- Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.12.2007, Az.: VG 5 V 22.07, abrufbar unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20080128.1525.92893.html>, letzter Abruf am 31.03.2008.
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2, Tabelle 11, Jahrgang 2007.